

II-8910 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1. März 1993 No. 11020.0040/2 - 93

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Haupt , Apfelbeck

an den I. Präsidenten des Nationalrates

betreffend Mißachtung von Art. 122 Abs. 4 B-VG durch den Vorsitzenden des Hauptausschusses

Mit 30. Juni 1992 lief die 12jährige Funktionsperiode des Präsidenten des Rechnungshofes aus. Die, ab 1. Juli 1992 wirksame Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes durch den Nationalrat erfolgte, unter für diese Anfrage derzeit nicht näher zu diskutierenden Begleitumständen, am 25. Juni 1992 – entsprechend Art. 122 Abs. 4 B-VG auf Vorschlag des Hauptausschusses, welcher am 23. Juni 1992 vorlag.

Obwohl gemäß Art. 122 Abs. 4 B-VG "... der Vizepräsident des Rechnungshofes (...) auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat (...) gewählt" wird, was nach herrschender Lehre als verfassungsmässiger Auftrag an einerseits den Hauptausschuß, einen Vorschlag zu erstellen, sowie andererseits an den Nationalrat, den Vizepräsidenten des Rechnungshofes zu wählen, zu verstehen ist, wurde bislang auf keine der Tagesordnungen der seitdem einberufenen Sitzungen des Hauptausschusses ein Tagesordnungspunkt betreffend Erstattung eines Vorschlages für die Wahl des Vizepräsidenten des Rechnungshofes gesetzt, und es fand daraufhin auch seitens des Nationalrates keine Wahl statt.

Ungeachtet der klaren Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes wird im Gegenteil in der öffentlichen Diskussion über die Notwendigkeit eines Vizepräsidenten des Rechnungshofes von prominenter Seite (II.PräsNR Dr. Lichal, Quelle: APA-Meldung Nr. 193, vom 1. Juli 1992, vgl. Beilage) ua. behauptet, daß "es Sache der drei Nationalratspräsidenten (sci), die Grundsatzentscheidung zu treffen, ob diese Funktion aufrecht erhalten werden soll oder nicht." Gleichzeitig sieht II.PräsNR Dr. Lichal aber keinen dringenden Handlungsbedarf und meint weiters, daß diese Entscheidung in Ruhe getroffen werden könne. "Sollte das Präsidium und in der Folge die Präsidiale zur der Ansicht gelangen, ein Vizepräsident sei doch erforderlich, dann wäre es wie bisher Sache des Hauptausschusses, dem Nationalrat einen Kandidaten vorzuschlagen."

Diese Interpretation der Verfassung steht jedoch in eklatantem Gegensatz zur Rechtsauffassung der unterzeichneten Abgeordneten, die der Ansicht sind, daß dies nicht Sache des Präsidiums des Nationalrates sondern des Bundesverfassungsgesetzgebers gemäß Art. 44 B-VG ist.

Seit der Neuwahl des Präsidenten des Rechnungshofes ist mittlerweile bereits mehr als ein halbes Jahr verstrichen, ohne daß es gemäß dem Verfassungsauftrag in Art. 122 Abs. 4 B-VG zu einem Vorschlag des Hauptausschusses für die Wahl des Vizepräsidenten des Rechnungshofes gekommen ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den I. Präsidenten des Nationalrates folgende

Anfrage:

1. Besteht der Rechnungshof Ihrer Ansicht nach derzeit aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften, wie es in Art. 122 Abs. 3 B-VG geschrieben steht?
2. Teilen Sie die Auffassung der herrschenden Lehre, daß Art. 122 Abs. 4 B-VG einen verfassungsmässigen Auftrag an den Hauptausschuß des Nationalrates enthält, einen Vorschlag für die Wahl des Vizepräsidenten des Rechnungshofes zu erstellen, sowie an den Nationalrat, einen Vizepräsidenten des Rechnungshofes zu wählen? Wenn nein, warum nicht?
3. Wer vertritt Ihrer Ansicht nach zur Zeit im allgemeinen den Präsidenten des Rechnungshofes im Falle seiner Verhinderung aufgrund welcher Bestimmung der österreichischen Rechtsordnung?
4. Wer vertritt Ihrer Ansicht nach zur Zeit den Präsidenten des Rechnungshofes gegenüber dem Nationalrat sowie dessen Ausschüssen und deren Unterausschüssen?
5. Teilen Sie die Auffassung, daß der Vizepräsident des Rechnungshofes gem. Art. 124 Abs. 1 B-VG nur dann verhindert sein kann, wenn tatsächlich ein Organwalter dieser Funktion bestellt worden ist? Wenn nein, warum nicht?
6. Wurde der vormalige Vizepräsident des Rechnungshofes Ihres Wissens nach gem. Art. 124 Abs. 3 B-VG vom Präsidenten des Rechnungshofes mit der Besorgung bestimmter (welcher?) Geschäfte betraut?
7. Ist Ihnen bekannt, ob der Vizepräsident des Rechnungshofes zur Zeit noch immer gem. Art. 124 Abs. 3 B-VG mit der Besorgung bestimmter (welcher?) Geschäfte betraut ist?
8. Wenn ja, wer nimmt diese Geschäfte Ihres Wissens nach derzeit aufgrund welcher Bestimmung der österreichischen Rechtsordnung wahr?
9. Welcher Stellvertreter vertritt Ihrer Ansicht nach den Präsidenten des Rechnungshofes bei dessen Verhinderung im Fall der Gegenzeichnung von Urkunden über Finanzschulden des Bundes gemäß Art. 121 Abs. 3 B-VG?
10. Welche Maßnahmen werden Sie als Vorsitzender des Hauptausschusses wann setzen, damit die Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Mitglieder des Nationalrates ihrer verfassungsmässigen Verpflichtung gemäß Art. 122 Abs. 4 B-VG nachkommen können?